

# **PARSON RUSSELL TERRIER CLUB DEUTSCHLAND E.V. (PRTCD)**

MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN E.V. (VDH)  
- in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) -  
UND DES JAGDGEBRAUCHSHUNDVERBANDES E.V. (JGHV)

---

## **Update zu Vereinsrechtliche Ordnungen 2010**

Sehr geehrtes Mitglied,

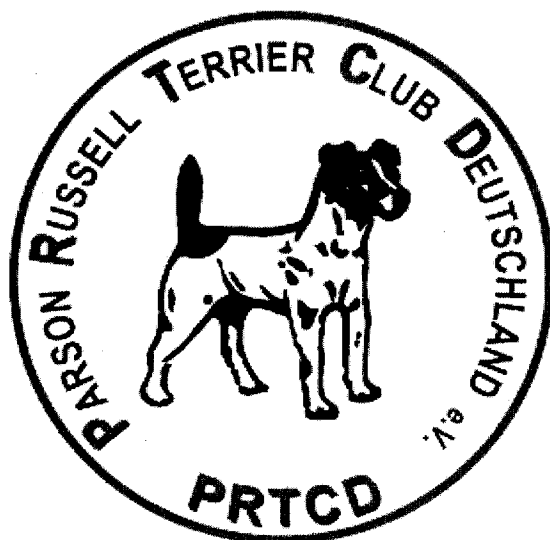
in diesem Dokument finden Sie alle Seiten, die Änderungen zum Stand von 2010 enthalten.

Dieses Dokument ist für den doppelseitigen Druck vorbereitet.

# **PARSON RUSSELL TERRIER CLUB DEUTSCHLAND e.V. (PRTCD)**

MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN e.V. (VDH)  
- in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) -  
UND DES JAGDGEBRAUCHSHUNDVERBANDES e.V. (IGHV)

---



## **Vereinsrechtliche Vorschriften**

**Stand 2011**

| <b>Inhalt</b>                                      | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| Satzung  | 3            |
| Vereinsgerichtsordnung                             | 25           |
| Zuchtordnung                                       | 33           |
| Mindestanforderungen                               | 51           |
| Zuchtzulassungs-Ordnung                            | 57           |
| Ausstellungs-Ordnung                               | 61           |
| Zuchtrichter-Ordnung                               | 79           |
| Verbandsrichter-Ordnung                            | 99           |
| Wesenssachverständigen-Ordnung                     | 105          |
| Geschäfts-Ordnung                                  | 109          |
| Gebühren-Ordnung                                   | 113          |
| Reisekosten-Ordnung                                | 115          |
| Formwertrichter-Ordnung                            | 117          |
| Zusätzliche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen | 121          |

# GEBÜHREN-ORDNUNG

Letzte Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2011  
in Hofbieber-Langenbieber.

## I. Mitgliedsbeiträge

|      |  |           |
|------|--|-----------|
| 1.1  | nach vollendetem 18. Lebensjahr                              | 40,00 EUR |
| 1.2  | vor vollendetem 18. Lebensjahr                               | 25,00 EUR |
| 1.3  | jedes weitere (im selben Haushalt wohnende) Familienmitglied | 25,00 EUR |
| 1.4. | Aufnahmegebühr (einmalig) für Vollmitglieder                 | 10,00 EUR |

## II. Zuchtgebühren

|        |  |                      |
|--------|--|----------------------|
| 2.1    | Zwingerschutz incl. Zwingerschutzurkunde   |                      |
| 2.1.1  | National (PRTCD)   | 26,00 EUR            |
| 2.1.2. | International (F.C.I.)   | 41,00 EUR            |
|        | Zusätzliche Gebühr für einen evtl. notwendigen Zweit-Antrag  | 20,00 EUR            |
| 2.1.3. | Zwingerabnahme/Zwingerkontrolle  | 52,00 EUR            |
| 2.3    | Nachträgliche Aufnahme in das Register incl. Registrierbescheinigung<br>(für Hunde, die nicht aus VDH/FCI anerkannten Zuchten stammen) je Hund | 100,00 EUR           |
| 2.4    | Wurfabnahme  |                      |
| 2.4.1. | Pauschale Wurfabnahmegebühr  | je Welpen 25,00 EUR  |
| 2.5    | Wurfeintragung   |                      |
| 2.5.1  | Eintragung in das Stammbuch/Register incl.<br>Ahnentafel/Registrierbescheinigung   | je Welpen 20,00 EUR  |
| 2.5.2  | Eintragung in das Stammbuch/Register für PRT<br>aus FCI-Verbänden  | je Hund 20,00 EUR    |
| 2.5.3  | Zwingergebühr (jährlich)   | je Zwinger 10,00 EUR |

## III. Gebühren bei Verstößen gegen die Zucht-Ordnung

|     |  |                      |
|-----|--|----------------------|
| 3.1 | Zuchtstrafe nach § 12.1.1 bei Verstößen gegen die ZO<br>(wenn nicht anders geregelt) | 250,00 EUR           |
| 3.2 | Zuchtstrafe nach § 12.1.2 bei Verstößen gegen § 4.2 ZO                               | 500,00 EUR           |
| 3.3 | Zuchtstrafe nach § 12.1.3 bei Verstößen gegen § 4.6 ZO                               | 500,00 EUR           |
| 3.4 | Zuchtstrafe nach § 12.1.4 bei verbotener Inzestzucht                                 | 500,00 EUR           |
| 3.5 | Erhöhte Eintragungsgebühr gem. § 12.1  | je Welpen 108,00 EUR |

#### **IV. Gebühren für verspätet eingereichte Unterlagen, die die Einreichungsfrist von 4 Wochen überschreiten – bezogen auf alle Zuchtschauen, Ausstellungen, jagdliche Prüfungen und erworbene Leistungszeichen**

4.1 Hier wird eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von 50,00 EUR

#### **IV. Zuchtschaugebühren**

5.1 Richtergebühren  
5.1.1 Tagegeld für Zuchtrichter 31,00 EUR  
5.1.2 Anfahrt zur Zuchtzulassungs-Zuchtschau je km 0,30 EUR

5.2 Meldegebühren (Gebühren in Klammern für Nichtmitglieder des PRTCD e.V.)  
5.2.2 Zuchtzulassungs-Zuchtschau 30,00 EUR (45,00 EUR)  
5.2.1 Phänotypische Beurteilung 30,00 EUR (45,00 EUR)

#### **V. Prüfungsgebühren**

6.1 Richtergebühren  
6.1.1 Tagegeld für Leistungsrichter/Wesenssachverständige 30,00 EUR  
6.1.2 Anfahrt zur Prüfung/Wesenstest je km 0,30 EUR

6.2 Meldegebühren (Gebühren in Klammern für Nichtmitglieder des PRTCD e.V.)  
6.2.1 Wesenstest (WT) 35,00 EUR (55,00 EUR)  
6.2.2 Junghundprüfung (JP) 50,00 EUR (80,00 EUR)  
6.2.3 Bauprüfung (BP) 40,00 EUR (60,00 EUR)  
6.2.4 Zuchtprüfung (ZP) 60,00 EUR (80,00 EUR)  
6.2.5 Gebrauchsprüfung (GP) 80,00 EUR (130,00 EUR)  
6.2.6 Schweißprüfung (SwP) 60,00 EUR (80,00 EUR)  
6.2.7 Lautfeststellung anlässlich einer JP oder ZP 20,00 EUR (30,00 EUR)

#### **VI. Anzeigengebühren**

7.1 Private Anzeigen, z.B. Deckanzeigen  
(Beträge in Klammern für Nichtmitglieder des PRTCD)

7.1.1 1 Seite, Innenteil 75,00 EUR (100,00 EUR)  
7.1.2 1/2 Seite, Innenteil 40,00 EUR (60,00 EUR)  
7.1.3 1 Seite, Umschlagseite Innen 80,00 EUR (130,00 EUR)  
7.1.4 1/2 Seite, Umschlagseite Innen 45,00 EUR (70,00 EUR)  
7.1.5 3/4 Seite, Umschlagseite Außen 100,00 EUR (150,00 EUR)  
7.1.6 Zusätzliche Reprokosten je Foto 15,00 EUR (25,00 EUR)

7.2 Gewerbliche Anzeigen  
7.2.1 1 Seite Innenteil 100,00 EUR  
7.2.2 1/2 Seite, Innenteil 60,00 EUR  
7.2.3 1 Seite, Umschlagseite Innen 130,00 EUR  
7.2.4 1/2 Seite, Umschlagseite Innen 70,00 EUR  
7.2.5 3/4 Seite Umschlagseite Außen 150,00 EUR

Die Preise für gewerbliche Anzeigen gelten nur bei der Gestellung einer reprofähigen Vorlage in Papier (bei Strichvorlagen) oder eines Offsetfilms bei gerasterten Vorlagen (60er Raster).

*Den Anzeigenkunden, die in jeweils vier aufeinander folgenden Ausgaben inserieren, wird ein Rabatt von 10% gewährt.*

# FORMWERTRICHTER-ORDNUNG

*Letzte Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2011  
in Hofbieber-Langenbieber.*

## **Präambel**

Um Kosten und Organisationsaufwand zu minimieren ist es angeraten, dass das Amt des Formwertrichters durch einen Wesenssachverständigen (WS) zusätzlich ausgeübt wird. So kann durch die zwei WS im Rahmen eines Wesenstestes bei Hunden über 12 Monate gleichzeitig die Formwertbeurteilung stattfinden. Hunde die bereits einen Wesenstest bestanden haben, können zusätzlich, i. d. R. im Anschluss an einen Wesenstest, beurteilt werden.

## **ALLGEMEINES**

Das Amt des Formwertrichters, nachfolgend FWR genannt, ist ein außerordentlich verantwortungsvolles Ehrenamt, das neben fundiertem Fachwissen eine hohe charakterliche Zuverlässigkeit, sowie eine vorbildliche Haltung in allen Bereichen der Kynologie erfordert.

Die FWR prägen den Standard und die Entwicklung der Rasse und beeinflussen sie. Es ist daher notwendig, das Heran- und Fortbilden der Formwertrichter-Anwärter (FWRA), und der Formwertrichter grundsätzlich so auszurichten, dass ein unbedingtes Vertrauen in die Urteilskraft und das Urteil der FWR durch die Mitglieder besteht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung verlieren alle zuvor zu Formwertrichtern ernannte Personen Ihre Formwertrichter-Eigenschaft, es steht ihnen selbstverständlich frei, die in dieser Ordnung festgeschriebene Ausbildung zu durchlaufen um das Amt wieder auszuüben.

## **§ 1 Berechtigung zum Heranbilden von FWR-Anwärtern**

**1.1** Der Hauptzuchtwart ist für die Organisation der Ausbildung der FWRA verantwortlich. Er legt die schriftlichen Bewerbungen der Anwärter, nach Abstimmung mit der Zuchtkommission, dem Vorstand zur Ernennung vor. Der Vorstand entscheidet endgültig. Nach Annahme des Bewerbers informiert der Hauptzuchtwart die Landesgruppe, in der der Bewerber gemeldet ist, über die Annahme der Bewerbung.

**1.2** Die ernannten FWRA sind vom Hauptzuchtwart des PRTCD in einer Formwertrichteranwärter-Liste zu führen.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für Formwertrichteranwälter (FWRA)**

Als Formwertrichteranwälter kann zugelassen werden, wer

- Mitglied des PRTCD ist und von dem angenommen werden kann, dass er als FWR ein sachlich richtiges und objektives Urteil zu fällen in der Lage ist;
- mindestens zwei Parson Russell Terrier auf einer Zuchtzulassung erfolgreich geführt hat und einen PRT, wobei dies nicht unbedingt derselbe sein muss, auf mindestens einer Leistungsprüfung( BP, ZP, GP, SwP, VSwp, FSP, VSFP, StHP, VStP oder VPS) erfolgreich geführt hat.

Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 3 Ausbildung zum Formwertrichter**

3.1 Wer die Voraussetzungen nach §2 dieser Ordnung erfüllt durchläuft folgende Ausbildung:

1. Vorprüfung vor der Prüfungskommission für FWR, diese besteht aus:
  - Vorstand
  - Zuchtrichter
2. Dem Kurs des VDH „Weiterbildung für Zuchtrichter“.
3. Ausstellen des Formwertrichteranwälter-Ausweises.
4. Beurteilung von mindestens 45 Hunden innerhalb von 4 Jahren auf Zuchtzulassungen des PRTCD, mittels des Protokollbogens unter mindestens 4 verschiedenen Zuchtrichtern / Formwertrichtern. Der Bericht wird durch den jeweiligen ausbildenden Zuchtrichter/Formwertrichter kommentiert an die Prüfungskommission weitergeleitet.
5. Abschlussprüfung vor der FWR- Prüfungskommission.

3.2 Übergangsregelung: Solange keine ausreichende Basis von FWR verfügbar ist, bei denen die FWRA die Anwartschaften durchführen können, sollten die Zuchtrichter gebeten werden, dass sie die FWRA bei ZZS betreuen. Der Mehraufwand kann ihnen durch die Hauptkasse vergütet werden.

## **§ 4 Formwertrichteranwälter -Ausweis**

Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach §3.1 und 3.2 erfüllt und liegt die Genehmigung des Vorstandes vor, so stellt der Hauptzuchtwart einen FWR-Anwörter-Ausweis aus.

## **§ 5 Satzung, Zuchtzulassungsordnung**

Die genaue Kenntnis des Rassestandards, der Zuchtzulassungsordnung muss bei jedem FWRA vorausgesetzt werden; der Anwörter hat vor Beginn seiner FWRA-Tätigkeit nachzuweisen, dass er diese beherrscht.

## **§ 6 Ernennung zum Formwertrichter**

Nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussprüfung kann der Vorstand nach Anhörung des HZW und der Zuchtkommission den FWRA zum Formwertrichter ernennen. Der Nachweis über die Formwertrichter-Berechtigung ist der Formwertrichterausweis, der ihm mit der Ernennung zugeht.

## **§ 7 Pflichten der Formwertrichters/-Anwärters**

**7.1** Eine ZZs muss von zwei FWR gerichtet werden.

**7.1.1** Ein FWR / FWRA darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben. In diesem Fall kann der betreffende Hund ausnahmsweise nur von einem FWR zusammen mit einem FWRA gerichtet werden.

**7.2** Einem FWR/FWRA ist es untersagt, die Ahnentafeln vor Beendigung des Richtens einzusehen.

**7.3** Ein FWR ist zur Annahme eines ihm angetragenen FWR -Amtes nicht verpflichtet. Er muss jedoch dem Veranstalter seine Zusage oder Absage schriftlich umgehend mitteilen.

**7.4** Das FWR -Amt ist ein Ehrenamt. Der FWR erhält Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der PRTCD-Spesenregelung ersetzt.

**7.5** Jeder FWR muss innerhalb von drei Jahren mind. einmal auf einer ZZS des PRTCD richten. Andernfalls kann auf Antrag des Hauptzuchtwartes, nach Anhörung der Zucht- und Formwertrichterkommission, die FWR -Eigenschaft durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden. FWR / FWRA sind verpflichtet an den entsprechenden Schulungen des PRTCD teilzunehmen. Beim Vorliegen zwingender Gründe kann der Hauptzuchtwart in Ausnahmefällen jeweils von dieser Pflicht entbinden.

## **§8 Homogenisierung mit Zuchtzulassungsordnung**

Für die Durchführung einer ZZS gelten alle in der Zuchtzulassungsordnung hinterlegten Voraussetzungen und Regeln, soweit sie nicht mit dieser Ordnung kollidieren.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die **Formwertrichter-Ordnung** tritt in der vorliegenden Fassung ab der Mitgliederversammlung vom 17.04.2011 in Kraft.



# **Zusätzliche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen**

**2011**

**Mitgliederversammlung am 17.04.2011  
in Hofbieber-Langenbieber.**

## **Ergänzung zur Zuchtordnung**

Alle in der Zucht eingesetzten PRT haben ab dem 01.06.2011 einen Gentest auf PLL vorzulegen.

Der Gentest muss mit dem vom PRTCD e. V. zur Verfügung gestellten Formular bei der Fa. LABOKLIN in Auftrag gegeben werden. Deckrüden, die im Ausland stehen, müssen einen Gentest auf PLL vorweisen, der in ihrem Zuchtverband gültig ist.

Bereits im Zuchtbuch des PRTCD eingetragene Gen-Testergebnisse bleiben gültig.